

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Teilrevision des Baugesetzes tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Der Regierungsrat hat die Teilrevision des Baugesetzes auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Die Stimmberechtigten haben der Gesetzesänderung in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 zugestimmt. Damit ist die Grundlage für den Energie- und Klimafonds geschaffen. Der Fonds ist ein Finanzierungsinstrument und unterstützt die Umsetzung der Klimastrategie. Die vom Kantonsrat bereits beschlossene finanzpolitische Reserve von 15 Mio. Franken gilt als Ersteinlage. Der Fonds schafft insbesondere Planungssicherheit und Transparenz und stellt die Umsetzung der Klimastrategie auf eine solide finanzielle Basis. Die Klimastrategie des Regierungsrates umfasst Massnahmen zu Energie/Klimaschutz, also zur Reduktion der klimaschädlichen Gase bei gleichzeitiger Erhöhung der Versorgungssicherheit. Sie umfasst aber auch Massnahmen zur Anpassung an bereits spürbare Veränderungen wie Hitze- und Trockenperioden oder Hochwasserereignisse. Die Umsetzung der Strategie erfolgt über die nächsten Jahre und Jahrzehnte.

Kantonaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Der Regierungsrat hat den kantonalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026 verabschiedet. Die Istanbul-Konvention, die für die Schweiz seit 2018 gilt, und der daraus resultierende nationale Aktionsplan sowie die kantonalen Aktionspläne stellen wichtige Grundsteine in der Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dar. Das Übereinkommen, das bindend für die unterzeichnenden Mitgliedsstaaten ist, beinhaltet Massnahmen gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Kinder und häusliche Gewalt. Die Kantone haben zu gewährleisten, dass alle Verpflichtungen der Istanbul-Konvention in einen umfassenden und koordinierten Massnahmenkatalog einfliessen. Ziel des Schaffhauser Aktionsplans ist es, alle Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in eine übergeordnete Gesamtstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton einzubetten. Der Aktionsplan beinhaltet die drei strategischen Handlungsfelder "Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen", "Gewaltprävention" und "Gewaltschutz". Der Fokus liegt dabei auf einem integrativen Ansatz.

Ja zu Änderung des Mehrwertsteuergesetzes

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Mehrwertsteuergesetzes, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Finanzdepartement festhält. Hintergrund der Gesetzesänderung war die Überprüfung der Datenzuverlässigkeit des Handelsregisters durch die Eidgenössische Finanzkontrolle. Dabei wurden gewisse Mängel festgestellt. Die Gesetzesrevision sieht als Lösung eine Anpassung der Geheimhaltungspflicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung gegenüber dem Bundesamt für Statistik und den Handelsregisterbehörden vor. Um zu vermeiden, dass die kantonalen Handelsregisterbehörden bei nicht eintragungspflichtigen Einzelunternehmen Abklärungen zur Eintragungspflicht im Handelsregister vornehmen

müssen, sollen alle Einzelunternehmen, die bei der Mehrwertsteuer mindestens 100'000 Franken Umsatz deklarieren, aber nicht im Handelsregister eingetragen sind, neu durch einen automatisierten Registerabgleich gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist nur für das Bundesamt für Statistik, die kantonalen Handelsregisterbehörden und das Eidgenössische Handelsregisteramt einsehbar. Damit reduziert sich der administrative Aufwand der betroffenen Behörden.

Ja zu Änderung des Krankenversicherungsgesetzes

Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagene Ausnahme von der dreijährigen Tätigkeitspflicht für Ärztinnen und Ärzte bei nachgewiesener Unterversorgung, wie er in seiner Vernehmlassung an die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit festhält. Hintergrund der Vorlage sind die seit Anfang 2022 geltenden strengeren Zulassungsbedingungen für Ärztinnen und Ärzte, die zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig sein wollen. In manchen Regionen der Schweiz gibt es Lücken in bestimmten Bereichen der ambulanten medizinischen Versorgung. Mit der Gesetzesänderung soll den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden, bei nachgewiesener Unterversorgung Ärztinnen und Ärzte, welche die Pflicht einer dreijährigen Tätigkeit nicht erfüllen, dennoch zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zuzulassen. Diese Ausnahmeregelung soll auf die Bereiche Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie beschränkt werden.

Schaffhausen, 27. September 2022
Nr. 42/2022

Staatskanzlei Schaffhausen